



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39	Freitag, 19. September	2025
--------	------------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Landkreises Aurich für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ vom 18.09.2024.....	510
Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich	512

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Osterfeldstraße“	512
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 370 „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“	513
Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist, hier: 5. Änderung	514
1. Änderung der Entgeltordnung für den Begräbniswald „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage	515

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Landkreises Aurich für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ vom 18.09.2024

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9/2018 S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ wird rückwirkend mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

§ 2

Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung des Landkreises Aurich für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ vom 18.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, wird rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 3

Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Vorschriften über die Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses nach §§ 25, 29 ff. EigBetrVO und der Betriebssatzung bleiben unberührt.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ werden durch Ausgliederungsvertrag vom 31.07.2025 rückwirkend ab dem 01.01.2025 in die Kreisverwaltung und in die MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG integriert und von diesen wahrgenommen.
- (2) Das Personal, dass dem durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsübergang nach § 613a BGB widersprochen hat, wird unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten in die Kreisverwaltung eingegliedert.

§ 5

Übergang von Vermögensgegenständen und Schulden

Die nicht durch die Ausgliederung auf die MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Eigenkapital des Eigenbetriebes zum 31.12.2024 werden zum 01.01.2025 zu Buchwerten in die Bilanz des Landkreises Aurich übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Auflösungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 18.09.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Herr Hinrich Trauernicht, Großefehn, hat schriftlich den Verzicht auf sein Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2021 mit Wirkung vom 18. September 2025 auf Herrn Hannes Langer, Ihlow, über. Herr Langer hat das Mandat angenommen.

Aurich, 19. September 2025

Landkreis Aurich

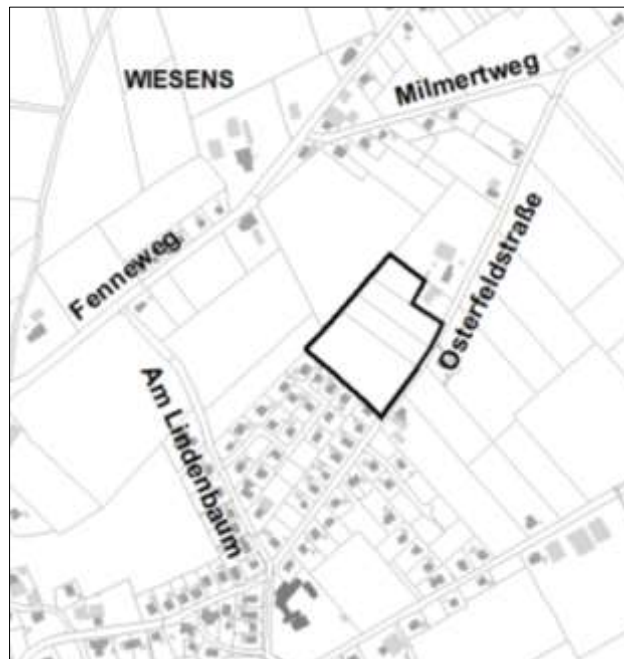
Der Kreiswahlleiter
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Osterfeldstraße“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 22.05.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 04.09.2025, Az. 515/2024, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 - 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am **19.09.2025** wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 12.09.2025

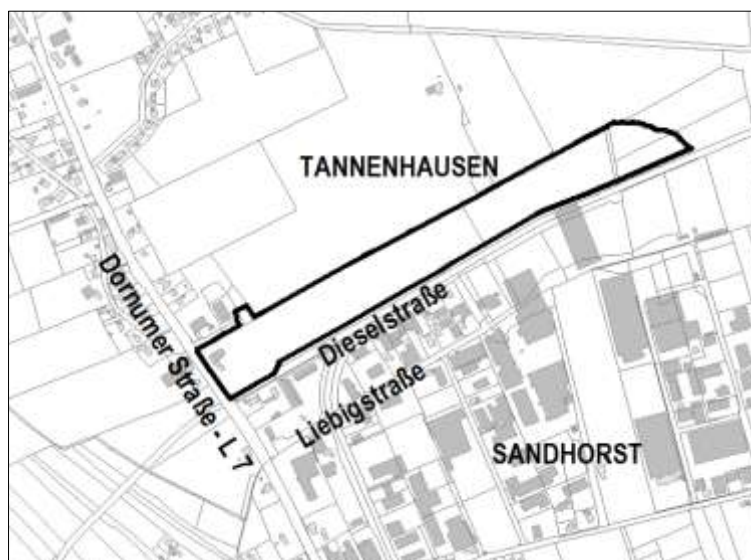
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 370
„Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 14.11.2024 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 370 „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO (Niedersächsische Bauordnung) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 370 „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 370 „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 19.09.2025** tritt der Bebauungsplan Nr. 370 „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 12.09.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist hier: 5. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung vom 26.08.2025 folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Bekanntmachungen

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist am Rathaus veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Juist, den 16.09.2025

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

1. Änderung der Entgeltordnung für den Begräbniswald „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage

Aufgrund des § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 5 (1) Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S.41), des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Hage, hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen. Es wird folgende geänderte Entgeltordnung erlassen (1. Änderung vom 17.09.2025).

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs „Waldfrieden Schloss Lütetsburg“ der Samtgemeinde Hage und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsordnung privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 - Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (3)

§ 3 - Entgeltbestimmungen

- (1) Der Erwerb einer Grabstelle mit gleichzeitigem Sterbefall beinhaltet eine unentgeltliche Dauerkarte für 5 Jahre zum Besuch des Lütetsburger Schlossparks.
- (2) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Baumes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (3) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Begräbniswald, Alter des Baumes, sowie die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (4) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (5) Vorsorgefall: Entgelt bei 20+-jährigem Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte (20 Jahre gesetzliche Ruhezeit ab Bestattungsdatum).

Standort	Bewertung (Lage und Alter)	Alter des Baumes	Entgelt für 20+ Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	650,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ca. 41 – 80 Jahre	885,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ca. 81 – 120 Jahre	1.090,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	1.850,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr um 5 %.

- (6) Sterbefall: Entgelt bei 20-jährigem Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte (20 Jahre gesetzliche Ruhezeit ab Bestattungsdatum):

Standort	Bewertung (Lage und Alter)	Alter des Baumes	Entgelt für 20 Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	570,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ab ca. 41 - 80 Jahre	735,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ab ca. 81 - 120 Jahre	805,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	1.065,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 1 - 3	nur für Minderjährige – Sternalerbaum	820,00 €
„Anonym“		incl. Beisetzung	820,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 1 - 2	„Sternchenbaum“ nur für Früh- oder Totgeburten	ohne Entgelt für die Grabstelle

Für betroffene Eltern sind die „Sternchenbaum“-Grabstellen kostenlos, ein Nutzungsentgelt ist nicht zu zahlen. Es fällt lediglich das Beisetzungsentgelt an.

- (7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das im Absatz 5 genannte Entgelt gilt auch im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes um den jeweiligen Zeitraum. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden. Der Anteil wird prozentual berechnet, gleiches gilt für Sternaler – und Sternchengrabstellen.

- (8) Entgelt bei einem Nutzungsrecht bis 2099 für eine Gemeinschafts- oder Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofsordnung).

Standort	Bewertung (Lage und Alter)	Alter des Baumes	Entgelt
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	3.900,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ca. 41 – 80 Jahre	5.900,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ca. 81 – 120 Jahre	6.900,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	9.900,00 €

- (9) Zusatzleistung für die Beisetzung:

Für die Graböffnung, sowie das Verschließen der Gruft, die Entfernung / Entsorgung des Grabschmuckes (bis zu 5 Gestecken / Gebinde) wird ein Entgelt in Höhe von 289,92 € zzgl. MwSt. erhoben. Müssen durch die Friedhofsverwaltung mehr als 5 Gestecke, Gebinde oder Kränze entfernt und entsorgt werden, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € / je

Kranz / Gesteck / Gebinde zzgl. MwSt. erhoben. Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird ein Entgelt in Höhe von 334,45 € zzgl. MwSt. erhoben.

(10) Zulässige Trauerfloristik/Blumenschmuck:

Für die Trauerfloristik dürfen nur Naturmaterialien verwendet werden, dazu gehören z.B. Moos, Efeu, Bast, Weidengeflecht, Bananenblätter und ähnliches. Für die Entsorgung und Trennung nicht kompostierbaren Blumenschmuckes wird ein zusätzliches Entgelt von 10,00 € / je Kranz / Gesteck / Gebinde zzgl. MwSt. erhoben.

§ 4 - Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers und -betreibers, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen zu erhebendem Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 5 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 6 - Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 7 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hage, den 17. September 2025

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.